



Feuerwehrreglement

vom xxxx

(in Kraft ab 1. Januar 2026)

7.7 R

ENTWURF VOM 10.04.2025



Inhaltsverzeichnis

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR	4
Art. 1	4
Aufgaben.....	4
II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT UND FEUERWEHRDIENST	4
1. GRUNDSATZ	4
Art. 2	4
Feuerwehrdienstpflicht	4
Art. 3	5
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe.....	5
2. FEUERWEHRDIENST	5
Art. 4	5
Einteilung.....	5
Art. 5	6
Diensttauglichkeit.....	6
Art. 6	6
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	6
Art. 7	6
Weiterbildung.....	6
Art. 8	6
Ernennung der Kader und Fachleute	6
Art. 9	7
Persönliche Ausrüstung	7
Art. 10	7
Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	7
Art. 11	7
Jugendfeuerwehr	7



3. ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ	8
Art. 12	8
Übungsplan und -daten	8
Art. 13	8
Obligatorium und Entschuldigungen	8
Art. 14	8
Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	8
Art. 15	9
Feuerwehrkommandantin bzw. -kommandant	9
III. BETRIEBSFEUERWEHREN	9
Art. 16	9
Betriebsfeuerwehren	9
IV. FINANZIERUNG	9
Art. 17	9
Grundsatz	9
Art. 18	10
Ertrag und Aufwand	10
Art. 19	10
Ersatzabgabe	10
Art. 20	11
Befreiung von der Ersatzabgabe	11
Art. 21	11
Gebühren	11
Art. 22	12
Überbindung der Einsatzkosten	12
Art. 23	12
Kosten für Nachbarhilfe	12

V. ZUSTÄNDIGKEIT	12
1. GEMEINDERAT.....	12
Art. 24	12
Aufgaben und Befugnisse	12
2. KOMMISSION FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	13
Art. 25	13
Verhältnis der Feuerwehr zur Kommission	13
Art. 26	13
Aufgaben und Befugnisse	13
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 27	14
Rechtspflege	14
Art. 28	14
Strafen	14
Art. 29	14
Inkrafttreten	14



Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG) und Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgendes

FEUERWEHRREGLEMENT

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadensereignisse auf dem Gemeindegebiet, in vertraglich angegliederten Gemeindegebieten und als Stützpunktfeuerwehr im zugewiesenen Einsatzgebiet gemäss Artikel 13 bis Artikel 16 FFG.

² Die Feuerwehr trägt die Verantwortung als Alarmstelle der Gemeinde und alarmiert die Bevölkerung auf dem Gemeindegebiet gemäss Weisungen der zuständigen Behörden des Bundes und des Kantons.

II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT UND FEUERWEHRDIENST

1. Grundsatz

Art. 2

Feuerwehrdienstpflicht

Alle in der Stadt Langenthal wohnhaften Personen werden ab Anfang des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrdienstpflicht dauert bis zum Ende des Jahres, in dem die Person das 52. Altersjahr vollendet.



Art. 3

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

- ¹ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch das Leisten von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.
- ² Es besteht kein Anspruch darauf, aktiven Feuerwehrdienst leisten zu können.
- ³ Alle nicht dem aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Feuerwehrdienstpflichtigen unterliegen unter Vorbehalt von Artikel 20 Feuerwehrreglement der Pflicht zur Ersatzabgabe.

2. Feuerwehrdienst

Art. 4

Einteilung

- ¹ In den aktiven Feuerwehrdienst können alle gemäss Artikel 2 der Feuerwehrdienstpflicht unterstellten Personen eingeteilt werden.
- ² Die Kommission für öffentliche Sicherheit entscheidet über die Einteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen in den aktiven Feuerwehrdienst. Dabei sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Feuerwehrpflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.
- ³ Der Eintritt der zum aktiven Feuerwehrdienst zugeteilten Personen in die Feuerwehr erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kalenderjahres. Die Entlassung erfolgt in der Regel auf Ende eines Kalenderjahres.
- ⁴ In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung auf Antrag des Kommandanten bzw. der Kommandantin der Feuerwehr an die Kommission für öffentliche Sicherheit bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 60. Altersjahr vollenden, Feuerwehrdienst leisten.



Art. 5

Diensttauglichkeit

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund der Vertrauensärztin bzw. des Vertrauensarztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, reichen einen Nachweis für ihre Dienstuntauglichkeit ein.

Art. 6

Persönliche Feuerwehrdienstleistung

Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 7

Weiterbildung

¹ Feuerwehrangehörige können durch die Kommandantin bzw. den Kommandanten zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie sind zum Besuch entsprechender Kurse und Übungen sowie zur Leistung der mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste verpflichtet.

Art. 8

Ernennung der Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie ihrer Funktion enthebt oder auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.



Art. 9

Persönliche
Ausrüstung

- ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen entsprechen den schweizerischen und kantonalen Normen.
- ² Die Feuerwehrangehörigen sind zur Sorgfalt an der Ausrüstung und an der Bekleidung verpflichtet.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 10

Befreiung vom
aktiven Feuer-
wehrdienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind. Der Gemeinderat regelt die amtlichen Funktionen näher in einer Verordnung;
- b. Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- c. auf Gesuch hin, Personen, deren Beeinträchtigung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt;
- d. auf Gesuch hin, Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e. Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, sowie die Partnerinnen und Partner, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten;
- f. die Angehörigen des Zivilschutzes und des Regionalen Führungsorgans, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

Art. 11

Jugendfeuerwehr

Jugendliche können ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem sie das 14. Altersjahr vollenden, bis zum Eintritt ins ordentliche Dienstpflichtalter freiwillig am Übungsdienst im Rahmen der Jugendfeuerwehr teilnehmen. Sie dürfen ab dem Erreichen des durch die kantonalen Bestimmungen festgelegten Mindestalters bei ersten Einsätzen eingesetzt werden.



3. Übungsdienst und Einsatz

Art. 12

Übungsplan und -daten Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Feuerwehrdienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Art. 13

Obligatorium und Entschuldigungen¹ Die Teilnahme an den Übungen ist obligatorisch.
² Sobald ein Hinderungsgrund bekannt wird, ist ein Dispensationsgesuch beim Feuerwehrkommando einzureichen.

¹ Als Dispensationsgründe gelten:

- a. Krankheit/Unfall;
- b. Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie;
- c. Schwangerschaft;
- d. begründete Ortsabwesenheit;
- e. andere wichtige Gründe, namentlich die Tätigkeit in Gemeindebehörden.

Art. 14

Inanspruchnahme von Eigentum Dritter¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze und Übungen in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen bzw. Eigentümer vorgängig zu orientieren.



Art. 15

Feuerwehrkommandantin bzw. -kommandant

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadensplatz zu.

² Ihr bzw. ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadensplatz nicht ohne ihre bzw. seine Erlaubnis verlassen.

III. BETRIEBSFEUERWEHREN

Art. 16

Betriebsfeuerwehren

¹ Die Betriebsfeuerwehren haben im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement auszuarbeiten.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz, die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, die Brandschutzvorschriften sowie die entsprechenden Richtlinien und Vorgaben der Gebäudeversicherung Bern (Feuerwehrinspektorat).

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadensbekämpfung mitzuwirken.

IV. FINANZIERUNG

Art. 17

Grundsatz

¹ Die Feuerwehr finanziert sich mittels Spezialfinanzierung und ist selbsttragend. Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

² Ein Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung, ein Aufwandüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

³ Innerhalb von 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁴ Vorschüsse und Verpflichtungen werden nicht verzinst.



Art. 18

Ertrag und Aufwand

¹ Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a. Beiträge der GVB;
- b. Beiträge der Anschlussgemeinden;
- c. Feuerwehr-Ersatzabgaben;
- d. Gebühren und Verkaufserlöse;
- e. Rückerstattung von Einsatzkosten;
- f. Entschädigung für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden;
- g. Bussen;
- h. Erträge aus Leistungsvereinbarungen;
- i. Unfalltaggelder und Lohnausfallentschädigungen.

² Der Aufwand der Feuerwehr umfasst:

- a. Betriebskosten;
- b. Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen.

Art. 19

Ersatzabgabe

¹ Personen, die gemäss Artikel 10 Feuerwehrreglement vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, sowie Feuerwehrdienstpflichtige, die nicht gemäss Beschluss der Kommission für öffentliche Sicherheit (Art. 4 Abs. 2) aktiven Feuerwehrdienst leistenmüssen, schulden ab dem Anfang des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden, bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden, jährlich eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0.08 bis 0.20 Einheiten des einfachen Steuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten. Das Minimum beträgt Fr. 50.00.

⁴ Der Gemeinderat legt den Abgabesatz sowie den Höchstbetrag der Ersatzabgabe in einer Verordnung fest.

⁵ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.



⁶ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Personen, die beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammenunter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet. Wenn die beiden Personen je einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jede am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.

⁷ Feuerwehrdienstpflichtige Personen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, deren Partnerin oder Partner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

Art. 20

Befreiung von
der Ersatzabgabe

Keine Ersatzabgabe schulden Personen,

- a. die gemäss Artikel 10 Buchstabe e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind;
- b. die gemäss Artikel 10 Buchstabe b und c vom aktivem Feuerwehrdienst befreit sind, sofern und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als Fr. 1'000'000.00 beträgt.

Art. 21

Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a. Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen;
- b. Eigentümerinnen bzw. Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht;
- c. Inhaberinnen bzw. Inhabern von Alarmanlagen. Es werden erhoben eine einmalige Anschlussgebühr, eine jährliche Grundgebühr und Gebühren bei wiederholten Fehlalarmen. Die Festlegung der Gebühren erfolgt in der Gebührenverordnung der Stadt Langenthal.

**Art. 22**

Überbindung der
Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung stellen, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können von der Verursacherin bzw. dem Verursacher die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die haftpflichtrechtlichen Bestimmungen gemäss des Schweizerischen Obligationenrechts sind sinngemäss anwendbar.

Art. 23

Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten, vertraglich nicht angegliederten Gemeinden, kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. ZUSTÄNDIGKEIT**1. Gemeinderat****Art. 24**

Aufgaben und
Befugnisse

Der Gemeinderat

- a. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
- b. bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben;
- c. erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in einer Verordnung;
- d. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung;
- e. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest;
- f. versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;
- g. genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren;
- h. genehmigt Anschlussverträge mit benachbarten Gemeinden;
- i. setzt die Höhe der Gebühren in der Gebührenverordnung fest.



2. Kommission für öffentliche Sicherheit

Art. 25

Verhältnis der
Feuerwehr zur
Kommission

¹ Die Kommission kann die Kommandantin bzw. den Kommandanten und seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu den Sitzungen der Kommission betreffend Feuerwehrbelange beiziehen. Dabei haben sie beratende Funktion und das Recht zur Antragsstellung.

² Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Langenthal und Fachleute können ebenfalls als Beraterinnen bzw. Berater zu den Sitzungen der Kommission für öffentliche Sicherheit beigezogen werden.

Art. 26

Aufgaben und
Befugnisse

¹ Im Bereich der Feuerwehr beschliesst die Kommission für öffentliche Sicherheit:

- a. die Detailorganisation der Feuerwehr;
- b. die Ernennung, Beförderung und Versetzung von Offizierinnen und Offizieren;
- c. die Genehmigung des von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten der Feuerwehr ausgestellten jährlichen Übungsplanes;
- d. die Zuteilung der Feuerwehrdienstpflichtigen zum aktiven Feuerwehrdienst gemäss Feuerwehr-Reglement und Entlassung von ungeeigneten Dienstpflichtigen;
- e. die Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht;
- f. die Genehmigung des Stellenbeschriebs der Kommandantin bzw. des Kommandanten der Feuerwehr und der Stellvertretung;
- g. die Bestimmung einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes;
- h. Beschwerden gegen Kaderangehörige der Feuerwehr;
- i. Bussen gemäss den übergeordneten Bestimmungen, auf Antrag der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten.

² Sie hat das Antragsrecht in den folgenden Bereichen:

- a. Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement;
- b. Wahl der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und deren bzw. dessen Stellvertretung;
- c. Bauprojekte im Zusammenhang mit der Feuerwehr,



- d. Erlasse und Änderung von Vorschriften und Tarifen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens;
- e. Besoldung und Entschädigung der Feuerwehrangehörigen;
- f. Anschaffungen, Reparaturen und Entschädigungen ausserhalb des Budgets.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Rechtspflege

- ¹ Verfügungen der Kommission für öffentliche Sicherheit unterliegen der Beschwerde an den Gemeinderat.
- ² Das Verfahren richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009.

Art. 28

Strafen

- ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements werden mit Bussen von Fr. 20.00 bis Fr. 300.00 bestraft.
- ² Die Kommission für öffentliche Sicherheit ist für den Erlass der Bussenverfügung zuständig.
- ³ Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.
- ⁴ Die Strafbestimmungen nach Artikel 47 – 49 FFG bleiben vorbehalten.

Art. 29

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Feuerwehrreglement vom 22. April 1996 aufgehoben.

Langenthal, xx. xxxx xxxx

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Stadtratspräsident:
Fabian Fankhauser

Die Sekretärin:
Barbara Labbé